

Satzung

Rheinischer Jugendhilfeverein e.V.

(früher: „Rheinischer Waisenfürsorgeverein“ e.V.)

§ 1

Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Rheinischer Jugendhilfeverein e.V.“
(früher: Rheinischer Waisenfürsorgeverein e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 43 VR 4476 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die sozial-pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Heilpädagogischen Kinderheimes „Haus Eichenhöhe“, Bergstr. 71, 53783 Eitorf/Sieg.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Neben Vereinsmitgliedern, die aktiv an der Vereinsarbeit teilhaben möchten, besteht auch die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft, die mit keinem Stimmrecht verbunden ist.
- (2) Über Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, die Führung des Heilpädagogischen Kinderheimes sicherzustellen und zu überwachen, insbesondere die erforderlichen Arbeitsverträge abzuschließen und Kündigungen auszusprechen.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Diese werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage; diese beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
An den Vorstandssitzungen nimmt der Leiter/die Leiterin des Heilpädagogischen Kinderheims mit beratender Stimme teil. Vorstandssitzungen - im Sinne von Absatz 2 - sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter - anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 8 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung in Höhe des sog. Ehrenamtsfreibetrags (§ 2 Nr. 26a EStG) von derzeit 720,00 Euro jährlich. Darüber hinaus werden auf Nachweis Auslagen für den Verein ersetzt und Fahrtkosten für Vereinsfahrten außerhalb des Vereinssitzes erstattet. Fahrten mit dem Privat-Pkw sind mit einem Kilometergeld von 0,30 Euro je gefahrenem km abrechenbar. Über zukünftige Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Anträge von Mitgliedern, weitere Punkte auf die Tagesordnung aufzunehmen, sind schriftlich spätestens 4 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Die Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.
Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit dies beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Als Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind vorzusehen:

1. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage der Jahresabrechnung des vergangenen Geschäftsjahres
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
5. Eventuelle Neuwahl des Vorstandes und Neuwahl der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- Satzungsänderungen (Ausnahme: § 6 Abs. 7 der Satzung)
- Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der vorgesehene neue Satzungstext ist der Einladung beizufügen.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8
Protokollierung von Beschlüssen

Die in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und den vom Schatzmeister vorgelegten Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

§ 10
Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DPWV - Landesverband NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Bereich der Kinder- oder Jugendhilfe zu verwenden hat.

Köln, den 11. September 2015